



Allgemeinverfügung über das Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr

Auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses des Menzenschwander Ortschaftsrates vom 09. November 2020 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ortspolizeibehörde der Stadt St. Blasien folgende Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, ist es auch am 31.12. und 01.01. untersagt im Ortsteil Menzenschwand, namentlich im geschlossenen Ortsbereich von Menzenschwand-Vorderdorf als auch Menzenschwand-Hinterdorf, welcher im beigefügten Lageplan mit hellroter Farbe gekennzeichnet ist, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie 2 abzubrennen.
2. Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen verboten.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gem. §41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

In den vergangenen Jahren war festzustellen, dass in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt wurden um den Jahreswechsel zu feiern. Der leichtfertige Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen stellt für Personen und die umliegende Bebauung, namentlich insbesondere die historische Bausubstanz der denkmalgeschützten Gebäude und Schwarzwaldhöfe eine erhebliche Gefährdung dar, weshalb nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur

Entstehung eines Brandes besteht, sondern potentiell auch von einem größeren Schadensausmaß in einem Brandfall ausgegangen werden muss. Auch wenn es zuletzt keine Brände gegeben hat, ist das Gefahrenpotential sehr groß, weshalb Maßnahmen zum Erhalt dieser schützenswerten Gebäudestrukturen ergriffen werden müssen. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit dem unkontrollierbaren Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in deren Umfeld. Zum Schutz der historischen Bausubstanz als auch zum Schutz der darin wohnenden Personen ist es somit geboten, über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12. und am 01.01. ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper der Kategorie 2 zu erlassen, hierzu zählen namentlich insbesondere Kleinf Feuerwerke, die (nur) an Silvester/Neujahr verwendet werden dürfen, aber auch Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, usw.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2. Die Anordnung darf sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Das Ortsbild von Menzenschwand wird insbesondere durch die stattlichen historischen Gebäude und Eindachhöfe geprägt, welche oft von mehreren Familien zugleich bewohnt werden. Die zumeist zweigeschossigen und sehr breit gelagerten Gebäude mit ihren weit überstehenden Dächern stammen überwiegend aus dem 18. Jahrhundert, wobei mehrere Schwarzwaldhöfe in der Kernsubstanz bis ins 16./17. Jahrhundert zurückreichen. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit besteht potentiell die Gefahr eines sehr großen Schadensausmaßes in einem Brandfall. Die Brandgefahr durch unkontrolliert abgebrannte pyrotechnische Gegenstände ergeben sich insbesondere durch die historische Bauweise und der verwendeten Baumaterialien der Schwarzwaldhöfe als auch der Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für pyrotechnische Gegenstände in die jeweiligen Gebäude, namentlich schadhafte Dacheindeckungen, Walme, Dachläden, Traufe sowie Ortgang, sofern dort pyrotechnische Gegenstände auftreten oder einschlagen sollten.

Über die Anordnung eines Abbrennverbots in Form einer adressatenbezogenen Allgemeinverfügung entscheidet gemäß Ziffer 2.8 der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung die Stadt St. Blasien als Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die räumliche Begrenzung des Abbrennverbots ist geeignet, erforderlich und angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte, da es in Menzenschwand hinreichende andere Örtlichkeiten gibt, an denen ein (gefahrloseres) Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen möglich ist. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt und abgewogen, dass das persönliche Interesse derjenigen Personen, welche innerhalb der Verbotsbereiche pyrotechnische Gegenstände abbrennen wollen, hinter den Interessen der betreffenden Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an einer Unversehrtheit ihres Eigentums, sowie dem öffentlichen Interesse an der grundsätzlichen Verhinderung von Sachschäden Vorrang vor den privaten Individualinteressen an der Durchführung eines Feuerwerks eingeräumt wird.

III.

Zur Sicherstellung des Vorrangs des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Bausubstanz der historischen Gebäude und Schwarzwaldhöfe kommt wegen der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Gebäude und Schwarzwaldhöfe ist der

Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Insbesondere kann zur Abwendung der Brandgefahren nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung in einem eventuell langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist daher geboten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt der Stadt St. Blasien, Am Kurgarten 11, 79837 St. Blasien, Widerspruch eingelegt werden.

St. Blasien, den 01.12.2020



Adrian Probst,
Bürgermeister



Allgemeinverfügung über das Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr

Anlage 1

